

Absenzen- und Dispensationswesen / Regelung Jokertage

Im Rahmen der Anpassung des Volksschulgesetzes wird das Absenzen- und Dispensationswesen vereinfacht und den Bedingungen der Geleiteten Schule angepasst. Weiterhin besteht der Grundsatz, wonach kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben darf.

1. Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Für die Absenzen und Dispensationen gelten die gleichen Regelungen wie für die Primarschule und die Sekundarstufe 1.
2. Es besteht die Möglichkeit zum Bezug von Jokertagen für die Schülerinnen und Schüler: Sie können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die kommunale Aufsichtsbehörde (Stadtrat) hat auf Antrag der Schulleitungskonferenz die folgenden Ausführungsbestimmungen genehmigt:

- An den folgenden Tagen und Anlässen können keine Jokertage bezogen werden: Schulfest, Leistungschecks, 1. Schultag, Lager- und Projektwochen, Schulanlässe der Schulstandorte gemäss Jahresplanung inklusive Schulreisen und Exkursionen.
- Die Anmeldung für den Bezug von Jokertagen geschieht 2 Schultage im Voraus durch schriftliche Mitteilung der Eltern an die Klassenlehrperson.
- Es gibt keine Einschränkungen zum Bezug der Jokertage vor den Schulferien.